

Allgemeine Geschäftsbedingungen der W&B Computertechnik GmbH

I. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr, auch mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns (Firma W&B Computertechnik GmbH) durchzuführenden Verkäufe sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Vertragspartners. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Angebote und Unterlagen

1. Unsere Angebote – auch schriftliche – sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, eine Bindungsfrist ist in dem Angebot bereits enthalten.
2. Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen werden nur mit unserem schriftlichen Einverständnis gültig.
3. Angaben in Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen unsererseits, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen (etwa Schreib- und Rechenfehler), verpflichten uns nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Hinsichtlich einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie für Waren sowie für Angaben sind nur ausdrücklich getroffene Vereinbarungen über eine bestimmte Beschaffenheit oder eine bestimmte Haltbarkeit des Kaufgegenstandes als eine Garantie zu werten.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug und Aufrechnung

1. Alle Preise gelten ab Verkaufsniederlassung exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Lager frei verladen, es sei denn, andere Vereinbarungen sind getroffen.
2. Eine Mehrwertsteuererhöhung wird sofort an den Vertragspartner weiterberechnet.
3. Nach Lieferung oder Bereitstellung der Ware durch uns sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. 10 Tage nach Fälligkeit befindet sich der Vertragspartner in Verzug, soweit kein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB vorliegt. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Der Vertragspartner wiederum kann einen geringeren Schaden nachweisen, der dann maßgeblich ist.
4. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
5. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Zudem sind wir in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Stellt der Vertragspartner die Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir zudem berechtigt, von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
6. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

IV. Lieferzeit, Lieferort und Gefahrübergang

1. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Einhaltung etwaiger Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere vereinbarte Teilzahlungsverpflichtungen, voraus.
2. Für Lieferverzögerungen in Folge von höherer Gewalt oder anderen unabwendbaren, von uns nicht zu vertretenden Umständen (wie z. B. Arbeitskämpfe) übernehmen wir keine Haftung. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung. Die Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferfrist wurde ausdrücklich zugesagt. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aufgrund eines Umstandes, den wir zu vertreten haben, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
4. Ist die Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen uns bzw. einem von uns beauftragten Spediteur. Bei Lieferung an den Anlieferungsart werden für Lastwagen und Anhänger/Lastzug befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren. Vom Vertragspartner verschuldete Wartezeiten/Standzeiten werden berechnet.
5. Bei Lieferung geht die Gefahr bezüglich der Ware mit Übergabe über.
6. Gerät der Vertragspartner mit der Abnahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über.

V. Eigentumsvorbehalte

1. Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Kaufgegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag aus jedem Rechtsgrund vor. Veräußert der Vertragspartner den Kaufgegenstand weiter, so hat er seinem Abnehmer unseren Eigentumsvorbehalt offen zu legen. Ferner darf der Vertragspartner mit seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbaren. Werden unsere Rechte beeinträchtigt (z.B. durch Pfändungen), muss der Vertragspartner dies uns sofort schriftlich anzeigen.
2. Erfolgt die Lieferung für einen vom Vertragspartner unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Vertragspartners gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Vertragspartner gegenüber dem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Abnehmer tritt der Vertragspartner hiermit an uns ab.
3. Werden Kaufgegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, vermengt, vermischt oder verarbeitet, so überträgt der Vertragspartner, falls durch die Verbin-

dung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung an uns. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung durch den Vertragspartner nimmt dieser für uns unentgeltlich vor.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der gelieferten Waren nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Vertragspartner den Vertrag erfüllt, haben wir die Gegenstände zurückzugeben.

VI. Gewährleistung

1. Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden uns gegenüber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.
2. Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist und diese unverzüglich angezeigt hat.
3. Bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Wird der Kunde von seinem Abnehmer oder einem Verbraucher wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Gefahrübergang vorhanden war oder von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber uns nach §§ 478, 479 BGB unberührt.
5. Schadensersatzansprüche zu den in Ziffer VII. geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in Ziffer 8 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.
6. Ansprüche gegen uns wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
8. Bei gebrauchten Gegenständen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, wir haben gesondert eine entsprechende Garantie übernommen.
9. Bei einem Mangel an einer trennbaren Teilleistung gilt die Gewährleistung nur jeweils für die erbrachte Teilleistung und nicht für den Gesamtauftrag.
10. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Mängeln, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

VII. Haftung

Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung ist der Höhe nach auf die von uns abgeschlossene Versicherungssumme beschränkt. Diese beträgt bei Sachschäden 1.000.000 EUR, bei Personenschäden 2.000.000 EUR und bei Vermögensschäden 100.000 EUR.

Für mitgelieferte Software ist jegliche Haftung uns gegenüber ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden sind insoweit direkt an den Softwarehersteller zu richten.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verhandlungssprache ist Deutsch.
2. Für unsere Rechtsbeziehungen zu Vertragspartnern im Ausland gilt deutsches Recht.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel und Scheckforderungen sowie deliktrechtlichen Ansprüche ist der Sitz unserer gewerblichen Niederlassung, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

IX. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Bad Schwartau.
2. Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Lübeck. Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.